

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 463/07 B

L 4 R 231/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 RA 97/04 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.8.2007 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung der (befristeten) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung "bei der Frage des maßgeblichen bisherigen Berufes und der Qualifizierung der bislang ausgeübten Berufe." Mit diesem Vortrag hat sie keine konkrete Rechtsfrage herausgearbeitet. Denn die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache erfordert, dass der Beschwerdeführer die im angestrebten Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu entscheidenden Rechtsfragen klar und unmissverständlich bezeichnet. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl Rechtsfragen herausfiltern lassen (*vgl BSG Beschlüsse vom 5.2.2003 - B 4 RA 66/02 B - und vom 5.3.2003 - B 4 RA 100/02 B - beide*



veröffentlicht bei *Juris*). Soweit die Klägerin ausführt, Parameter seien, "dass es maßgeblich auf den 'bisherigen Beruf' ankommt, ob sich die Klägerin von dieser Tätigkeit freiwillig gelöst hat oder nicht, dass sie nicht auf eine unzumutbare niedrigere Tätigkeit verwiesen werden darf", bezeichnet sie nur Problemkomplexe in Bezug auf ihren konkreten Einzelfall.

- 7 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 8 Die Klägerin führt aus, nach der Rechtsprechung des BSG (*Bezug auf BSGE 38, 14 ff*) bleibe der Berufsschutz in der Regel erhalten und führt in diesem Zusammenhang weiter aus: "Dabei müssen die gesundheitlichen Gründe nicht einmal allein ursächlich gewesen sein. Ausreichend ist sogar, dass sie den Berufswechsel wesentlich mitverursacht haben." Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin mit der Wiedergabe dieser Wendungen einen konkreten aus sich heraus verständlichen allgemeinen Rechtssatz des BSG herausgearbeitet hat. Sie gibt jedenfalls keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, die der Aussage in der zitierten BSG-Rechtsprechung widerspräche. Sie gibt bereits keine Wendungen des LSG wieder, die sich mit einer "Lösung vom bisherigen Beruf" beschäftigen. Sie trägt lediglich vor, unzutreffend folgere das Berufungsgericht, dass sie, die Klägerin, ausgehend vom dem letzten Beruf der Gemeindeschwester, nicht als Facharbeiterin bzw Gelernte einzustufen sei, weil sie eine förmliche Ausbildung zur Krankenschwester bzw Pflegerin nicht durchlaufen habe. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f, beide mwN*).
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und



warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 10 Die Klägerin macht als Verfahrensfehler einen Verstoß des LSG gegen die Amtsermittlungspflicht geltend. Insoweit hat sie es bereits unterlassen, hinsichtlich der in ihren Augen aufklärungsbedürftigen Tatsachen einen Beweisantrag zu bezeichnen. Sie trägt lediglich vor, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht insbesondere bei der Frage der Lösung vom bisherigen Beruf verletzt, indem es der Frage, was als bisheriger Beruf anzusehen sei, nicht hinreichend nachgegangen sei. Dass die Klägerin einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, trägt sie hingegen nicht vor.
- 11 Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang vorträgt, hinsichtlich der Feststellungen, was als bisheriger Beruf anzusehen sei, sei neben der Amtsermittlungspflicht auch das rechtliche Gehör verletzt, hat sie keinen Verfahrensfehler aufgezeigt. Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel nach § 103 SGG in die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs eingekleidet wird (*vgl Senatsbeschluss vom 27.6.2006 - B 13 R 254/06 B - nicht veröffentlicht; s auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.4.1989 - SozR 1500 § 160 Nr 69*). Soweit sie damit die Beweiswürdigung des LSG angreifen möchte, ist dies nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen.
- 12 Mit ihrem Vortrag, zu Unrecht habe das LSG sie nicht als Facharbeiterin eingestuft und auf die Tätigkeit als Bürohilfskraft verwiesen, rügt die Klägerin vielmehr die Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

